



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0077-21-13
= RSS-E 64/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 18.1.2022

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Dr. Gerold Holzer Ing. Michael Selb Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für die Adresse *(anonymisiert)* eine „*(anonymisiert)*“-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche eine Eigenheim- und Haushaltsversicherung beinhaltet. Laut Polizze vom 20.11.2018 ist in der Haushaltsversicherung der gesamte Wohnungsinhalt versichert, es ist angegeben, dass das versicherte Objekt nicht ständig bewohnt sei, sich außerhalb des Ortsgebiets befinde und „keine Sicherungen“ vorhanden seien. Dies deckt sich mit den Angaben auf dem von der Antragstellervertreterin auf einem eigenen Formular erstellten Versicherungsantrag. Auf diesem ist auf Seite 19 angeführt: „*Der Antrag unterliegt den derzeit geltenden, behördlich genehmigten, Allgemeinen, etwaigen Zusatz-, Sonder-Ergänzenden und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie allfälligen Sondervereinbarungen.*“

Vereinbart sind die ABH 984, deren Artikel 4 auszugsweise lautet:

„*ARTIKEL 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall*“

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind

1.1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind sämtliche Zugänge mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren.

Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann. Auch die Türen von Ersatzräumen (Keller, Dachboden, Garagen) sind bei Mehrfamilienhäusern versperrt zu halten. (...)“

Die Antragstellerin begehrt Versicherungsdeckung für einen Schaden durch Einbruchsdiebstahl (Schadennr. (*anonymisiert*)). Unbekannte Täter haben laut Gutachten der (*anonymisiert*) eine Kellertür aufgehebelt, die mit einem Bartschloss versperrt war. Die entwendeten Sachen (Sportartikel, Gartengeräte und Werkzeug) wurden mit einem Neuwert iHv € 14.444,- bzw. einem Zeitwert iHv 7.222,- bewertet, der Sachschaden an der Tür beträgt € 241,60.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 31.5.2021 ab. Die Sicherung der Tür mit einem Bartschloss sei nicht ausreichend, gemäß Pkt. 1.1. ABH 984 seien alle Zugänge mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. Es liege damit eine Obliegenheitsverletzung vor.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 22.7.2021. Dem Versicherer sei das Risiko bekannt gewesen, im Antrag sei angegeben worden, dass keine Sicherungen vorhanden seien. Weiters sei die Obliegenheitsverletzung nicht kausal, die Gewalteinwirkung wäre bei dieser Art des Aufbrechens, vermutlich durch Verwendung eines Stemmeisens, bei einem Bartschloss die gleiche wie bei einem tosischen Schloss.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 12.8.2021 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung (auszugsweise):

„(...) ist für das Absperren des Kellers ein Zylinder- bzw. Sicherheitsschloss Bedingung. Dies ist in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen klar geregelt(...).

Der vom Makler eingewandte Satz im Antrag besagt lediglich, dass keine zusätzliche Sicherung, wie beispielsweise eine Alarmanlage, notwendig ist.(...)“

Zur vom Antragsteller vorgebrachten Einwand, soweit eine Obliegenheitsverletzung vorliege, sei diese nicht kausal für den Eintritt des Versicherungsfalles gewesen, nahm die Antragsgegnerin nicht Stellung.

Die Antragstellervertreterin ergänzte dazu noch, dass laut Pkt. 2.22.3 einer Vereinbarung zwischen der (*anonymisiert*) und der Antragsgegnerin folgende Anerkennungsklausel gelte:

„Der Versicherer erkennt an, dass Ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhungen anzuzeigen bleibt davon unberührt.“

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers (RS0050063) und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks der Bestimmung (RS0050063 [T6, T71]; RS0112256 [T10]). Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen daher zu Lasten der Partei, von der die Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RS0050063 [T3]). In Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendete Rechtsbegriffe sind jedoch, wenn sie in der Rechtssprache eine bestimmte, unstrittige Bedeutung haben, in diesem Sinn auszulegen (RS0123773).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, so ist der Antragsgegnerin insofern zuzustimmen, dass gemäß den Versicherungsbedingungen ABH 984 die Zugänge zu versicherten Räumlichkeiten mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu sichern sind. Soweit sich die Antragstellervertreterin darauf beruft, der Antragsgegnerin im Antrag mitgeteilt zu haben, dass „keine Sicherungen“ vorhanden sind, kann dies keine Änderung der durch die ABH 984 normierten Mindestsicherungen bewirken. Die Antragstellervertreterin schafft durch die Verwendung ihres Antrags eine Unklarheit, indem sie einerseits auf die „derzeit geltenden (...) Versicherungsbedingungen“ verweist, will diese aber durch eine Anzeige, die sie so verstanden wissen will, dass die in Artikel 4, Pkt.1.1. angeführten Sicherungen nicht vorhanden seien, abändern. Diese Rechtsfolge ist jedoch dem Antrag dem Wortlaut nach nicht zu entnehmen. Ebenso kann die beschriebene Anerkennungsklausel keine Änderung von Teilen der Versicherungsbedingungen bewirken, sondern es ist der Zweck der Anerkennungsklausel, dass der Versicherungsnehmer von der Beschreibung des Risikos (ausgenommen arglistig verschwiegene Umstände) befreit ist (vgl 7 Ob 301/02v). Es werden dadurch also bestimmte gefahren erhöhende Umstände iSd §§ 16 ff. VersVG vom Versicherer anerkannt. Dies kann sich aber nicht auf Umstände erstrecken, die von Ausschlüssen oder Obliegenheiten in den Versicherungsbedingungen erfasst sind.

Der Versicherungsnehmer kann jedoch den Gegenbeweis der fehlenden Kausalität der objektiv erwiesenen Obliegenheitsverletzung führen. An diesen sind nach ständiger Rechtsprechung strenge Anforderungen zu stellen (vgl RS0081343). Es bedarf des Beweises, dass der Versicherungsfall auch ohne die Verletzung der Obliegenheit mit Sicherheit eingetreten wäre, dass also der Eintritt und der Umfang des Versicherungsfalls nicht auf der erhöhten Gefahrenlage beruhen, die typischerweise durch die Obliegenheitsverletzung entsteht (vgl 7 Ob 240/18x und 7 Ob 143/19h).

Im Einzelfall wurde dazu beispielsweise entschieden, dass der Kausalitätsgegenbeweis misslungen sei, wenn eine versperrte Tür im Vergleich zu einer lediglich zugezogenen Tür nur unter Verursachung größeren Lärms und einer längeren Zeitdauer, also nur mit wesentlich gesteigerter krimineller Energie, hätte aufgebrochen werden können (7 Ob 240/18x).

Die Antragsgegnerin hat zwar keine Einwände gegen das Vorbringen des Antragstellers erhoben, wonach bei der vermuteten Gewaltanwendung mittels eines Brecheisens die gleiche Gewalteinwirkung auf ein Bartschloss erfolge wie auf ein tosisches Schloss. Dafür ist aber nicht die Antragsgegnerin, sondern der Antragsteller behauptungs- und beweispflichtig.

Es ist zwar denkbar, dass das Aufbrechen einer Tür durch Hebelgewalt auch bei Vorhandensein eines Zylinderschlusses nicht wesentlich länger dauern noch mit höherer Geräusentwicklung verbunden sein könnte; noch dazu verringert auch die abgeschiedene Lage des Gebäudes das Risiko des Entdecktwerdens für Einbrecher.

Der Antragsteller hat aber als derjenige, der die Obliegenheit verletzt hat, zu behaupten und den strikten Beweis zu führen, dass der Einbruch auch bei einer durch ein tosisches Schloss versperrten Kellertür erfolgt wäre. Nach dem Vorbringen des Antragstellers wurde die Kellertür „vermutlich durch Verwendung eines Stemmeisens“ aufgehebelt. Daraus lässt sich nicht mit Sicherheit darauf schließen, dass ein tosisches Schloss genauso wenig Widerstand gegen das „Aufhebeln“ geleistet hätte und daher der sichere Nachweis erbracht sei, dass sich der oder die Täter nicht doch vom Einbruch hätten abhalten lassen. Die Schlichtungskommission kann daher nach dem Vorbringen der Parteien diesbezüglich nicht von einem unstrittigen Sachverhalt ausgehen. Dieser kann nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden.

Daher war gemäß Pkt. 4.6.2 lit f der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles abzusehen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren läge es am Antragsteller, die Tatsachen, die für die Erfüllung eines Kausalitätsgegenbeweises sprechen, zu behaupten und, wie in der ständigen Judikatur verlangt, mit der notwendigen Sicherheit zu beweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 18. Jänner 2022